

gen Verträge vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschieht, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

#### Art. 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvertrage verbunden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

#### Art. 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Jan. 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

#### Art. 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) **Koenigsmark. van Sonsbeek. van Boffe. Pahud.**

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)